

# RS Vwgh 1998/7/2 98/07/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1998

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Tirol  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §66 Abs2;  
AVG §66 Abs4;  
FIVfGG §18;  
FIVfLG Tir 1996 §38 Abs4;  
FIVfLG Tir 1996 §39 Abs1;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Beantragt eine Partei die Erteilung der agrarbehördlichen Genehmigung hinsichtlich eines Rechtsgeschäftes selbst, bedeutet dies, daß sie durch deren Erteilung nicht in Rechten verletzt werden kann. Dies gilt umsomehr für einen Bescheid, mit dem eine die Genehmigung verweigernde Entscheidung aufgehoben wird.

## Schlagworte

Inhalt der BerufungsentscheidungVerhältnis zu anderen Materien und Normen VwGG (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)Rechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070049.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)